



Amtliche Mitteilung Nr. 15/2018

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Restaurierung und Konservierung mit dem Abschlussgrad Master of Science der Fakultät für Kulturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 20. August 2018

Herausgegeben am 28. August 2018

**Zweite
Satzung
zur Änderung
der
Prüfungsordnung
für den Studiengang
Restaurierung und Konservierung
mit dem Abschlussgrad
Master of Arts
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom
20. August 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Restaurierung und Konservierung mit dem Abschlussgrad Master of Arts der Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 6. Dezember 2012** (Amtliche Mitteilung 39/2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2014 (Amtliche Mitteilung 25/2014), wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Ordnung sowie in den **§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 4, 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 31 Abs. 6** wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt und in **§ 1 Abs. 2 Satz 1** wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.

2. **§ 3 Abs. 1** erhält den folgenden Wortlaut:

„(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums im Studiengang Restaurierung und Konservierung mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor of Arts“ und einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,2) sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch über die Orientierung im Masterstudiengang verlangt. Der erste qualifizierende Studienabschluss muss eine qualifizierte restauratorische Hochschulausbildung und eine ausreichende berufspraktische Erfahrung (Vorpraktikum, studienbegleitende Praktika und längere Praxisphasen in externen Werkstätten) umfassen. Diese restaurierungspraktische Erfahrung ist über die Modulliste (transcript of records) und gegebenenfalls mit Praktikumsberichten oder Dokumentationen zu belegen. Liegt der Gesamtnotendurchschnitt zwischen 2,21 und 2,49, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung beschließen, wenn ein Gutachten des Vertrauensdozenten vorliegt, welches belegt, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Verlauf des Studiums zeigt eine deutliche positive Entwicklung der oder des Bewerbenden zu besseren Noten;
2. die Note der Bachelorarbeit ist sehr viel besser als der Notendurchschnitt und belegt das Entwicklungspotential der oder des Bewerbenden;
3. die praktische Arbeitserfahrung nach dem Bachelorstudium zeigt eine deutlich positive Entwicklung der oder des Bewerbenden

Die Zulassung von Bewerbungen mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und schlechter ist generell nicht möglich. Der Zugang ist unter bestimmten Bedingungen auch für Absolventinnen und Absolventen verwandter Studiengänge (Archäologie, Archäometrie, Kunstgeschichte o.ä.) offen, das Nähere regelt eine gesonderte Zulassungsordnung. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung der für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

3. In der **Inhaltsübersicht** wird hinter der Angabe **§ 10** das Wort „Anrechnung“ gestrichen und durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

4. **§ 10** erhält den folgenden Wortlaut

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Entscheidung ist nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Regelfall innerhalb von sechs Wochen zu treffen. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lisabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Im Falle einer nur teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss oder eine durch diesen beauftragte Person, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

5. § 24 Modulprüfungen

Im Studiengang sind in folgenden Fächern Modulprüfungen abzulegen:

1. Projekt I
2. Projekt II
3. Projekt III
4. Restaurierungs- und Konservierungswissenschaften

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Modul- und Studienverlaufsplan (s. Anlage)

6. In der **Anlage** erhält der **Studienverlaufsplan** die folgende Fassung:

RUM RUM Studienverlaufsplan ab WS 2018/19

Modul	Modulnummer	Modultitel		PNR	Form	ECTS	
M 1.1		Projekt I	Semester				
A	M1.1-10	Projektfindung	1. Sem.	1110	P	14	Es müssen alle drei Pflichtmodule aus diesem Bereich des Modulkataloges abgelegt werden.
A	M1.1-20	Projektpräsentation	1. Sem.	1120	P	3	
A	M1.1-30	Projektbegleitseminar	1. Sem.	1130	P	3	
M 2.1		Projekt II					
A	M2.1-10	Projektarbeit	2. Sem.	2110	P	14	Es müssen alle drei Pflichtmodule aus diesem Bereich des Modulkataloges abgelegt werden.
A	M2.1-20	Projektpräsentation	2. Sem.	2120	P	3	
A	M2.1-30	Projektbegleitseminar	2. Sem.	2130	P	3	
M 3.1		Projekt III					
	M3.1-10	Projektarbeit	3. Sem.	3110	P	14	Es müssen alle drei Pflichtmodule aus diesem Bereich des Modulkataloges abgelegt werden.
	M3.1-20	Projektpräsentation	3. Sem.	3120	P	3	
	M3.1-30	Projektbegleitseminar	3. Sem.	3130	P	3	
M4	WPF-Module						
M4.1		Kulturwissenschaft	Semester				Es müssen 30 ECTS Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog belegt werden, mind. 10 ECTS pro Semester.
	M4.1-10	Kunstgeschichte vor Ort – Kunsthistorische Exkursion	1. bis 3. Sem.	4110	WPF	2,5	
	M4.1-20	Kunstgeschichte interdisziplinär	1. bis 3. Sem.	4120	WPF	5	
	M4.1-25	Kulturgeschichte und Naturwissenschaften - Interdisziplinäres Projektkolloquium	1. bis 3. Sem.	4125	WPF	2,5	
	M4.1-30	Aktuelle Forschungen der Kunstgeschichte	1. bis 3. Sem.	4130	WPF	5	
	M4.1-40	Geschichte und Theorie der Denkmalpflege	1. bis 3. Sem.	4140	WPF	5	
	M4.1-50	Kunsthistorisches Kolloquium zum Masterprojekt	1. bis 3. Sem.	4150	WPF	2,5	
	M4.1-55	Kunsthistorisches Begleitseminar zum Masterprojekt	1. bis 3. Sem.	4155	WPF	5	
	M4.1-60	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4160	WPF	5	
	M4.1-70	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4170	WPF	2,5	
M4.2		Kunsttechnologie					
	M4.2-10	Kunsttechnologische Quelleninterpretation	1. bis 3. Sem.	4210	WPF	2,5	
	M4.2-20	Kunsttechnologie und Konservierung (Kunst des 20./21. Jhs.)	1. bis 3. Sem.	4220	WPF	5	
	M4.2-30	Kunsttechnologische Reihenuntersuchungen - Methodik	1. bis 3. Sem.	4230	WPF	2,5	
	M4.2-40	Conservation imaging techniques	1. bis 3. Sem.	4240	WPF	2,5	
	M4.2-50	Kunsttechnologie vor dem 20. Jh.	1. bis 3. Sem.	4250	WPF	5	
	M4.2-60	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4260	WPF	5	
	M4.2-70	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4270	WPF	2,5	
M4.3		Untersuchungsstrategien und methoden					
	M4.3-10	Kunststoff als Werkstoff	1. bis 3. Sem.	4310	WPF	2,5	
	M4.3-15	Historische Kunststoffe erkennen	1. bis 3. Sem.	4315	WPF	5	
	M4.3-20	Methodik der Werkstoffprüfung	1. bis 3. Sem.	4320	WPF	5	
	M4.3-30	Aktuelle Forschung zu Konservierungsmaterialien und – methoden (Literatureseminar)	1. bis 3. Sem.	4330	WPF	2,5	
	M4.3-40	Anwendungsbezogenen Analytik	1. bis 3. Sem.	4340	WPF	2,5	
	M4.3-45	Materialuntersuchung I	1. bis 3. Sem.	4345	WPF	2,5	
	M4.3-50	Materialuntersuchung II	1. bis 3. Sem.	4350	WPF	2,5	
	M4.3-60	Vertiefte Faseranalytik	1. bis 3. Sem.	4360	WPF	2,5	
	M4.3-70	Anschliffe	1. bis 3. Sem.	4370	WPF	2,5	
	M4.3-75	Fluoreszenzuntersuchungen (makro- und mikroskopisch)	1. bis 3. Sem.	4375	WPF	2,5	
	M4.3-80	„Das Experiment“ – Prinzipien des experimentellen Designs für die Konservierungs- und Restaurierungsforschung	1. bis 3. Sem.	4380	WPF	2,5	
	M4.3-85	Zerstörungsfreie und Zerstörungsarme Untersuchungsmethoden von porösen mineralischen Stoffen	1. bis 3. Sem.	4385	WPF	2,5	
	M4.3-90	Stratigrafische Untersuchung von Mal- und Fassungsschichten	1. bis 3. Sem.	4390	WPF	2,5	
M4.4		Reinigung					
	M4.4-10	Reinigung und Identifizierung von Metalloberflächen und metallischen Korrosionsprodukten	1. bis 3. Sem.	4410	WPF	2,5	
	M4.4-20	Reinigung von Kunststoffen	1. bis 3. Sem.	4420	WPF	5	
	M4.4-30	Weiches Feinstrahlen	1. bis 3. Sem.	4430	WPF	2,5	
	M4.4-40	ultraschallbasierte (Trocken-) Reinigungstechniken	1. bis 3. Sem.	4440	WPF	2,5	
	M4.4-45	Lösungsmittelbasierte Reinigungssysteme	1. bis 3. Sem.	4445	WPF	2,5	

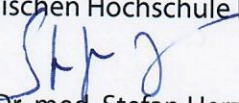
	M4.4-50	Laser und Feinstrahl	1. bis 3. Sem.	4450	WPF	2,5
	M4.4-60	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4460	WPF	5
	M4.4-70	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4470	WPF	2,5
M4.5		Dokumentation				
	M4.5-10	Spezielle Dokumentationstechniken / Bildwiedergabe	1. bis 3. Sem.	4510	WPF	2,5
	M4.5-20	Spezielle Analytik und Konservierungstechniken archäologischer Textilfunde	1. bis 3. Sem.	4520	WPF	2,5
	M4.5-30	Dokumentation und Objekterfassung- RTI	1. bis 3. Sem.	4530	WPF	2,5
	M4.5-40	Dokumentation und Objekterfassung	1. bis 3. Sem.	4540	WPF	2,5
	M4.5-50	Dokumentation und Objekterfassung - Sammlungserfassung	1. bis 3. Sem.	4550	WPF	5
	M4.5-60	Anwendung von 3D-Modellen in der Restaurierung	1. bis 3. Sem.	4560	WPF	2,5
	M4.5-70	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4570	WPF	5
	M4.5-80	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4580	WPF	2,5
M4.6		Konservierungstechniken				
	M4.6-10	Konservierungstechniken Aerosole in der Restaurierung	1. bis 3. Sem.	4610	WPF	2,5
	M4.6-15	Konservierungstechniken Spezielle Anwendung von Klebstoffen	1. bis 3. Sem.	4615	WPF	2,5
	M4.6-20	Anwendung von Flüchtigen Bindemitteln	1. bis 3. Sem.	4620	WPF	2,5
	M4.6-30	Zeitgenössische Kunst: Techniken / Konservierung	1. bis 3. Sem.	4630	WPF	5
	M4.6-35	Fügen von Kunststoffen	1. bis 3. Sem.	4635	WPF	5
	M4.6-40	Exkursion (Sammlungsbesuch, Monitoring, Evaluation, Überprüfung der früheren Arbeiten)	1. bis 3. Sem.	4640	WPF	5
	M4.6-50	Retuschier-Techniken	1. bis 3. Sem.	4650	WPF	5
	M4.6-55	Festigung von Malschichten und Fassungen	1. bis 3. Sem.	4655	WPF	2,5
	M4.6-60	Technologie und Restaurierung von Leder	1. bis 3. Sem.	4660	WPF	2,5
	M4.6-70	Konservierungstechniken Buch und Papier	1. bis 3. Sem.	4670	WPF	2,5
	M4.6-80	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4680	WPF	5
	M4.6-90	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4690	WPF	2,5
M4.7		Präventive Konservierung				
	M4.7-10	Präventive Konservierung: Framework	1. bis 3. Sem.	4710	WPF	2,5
	M4.7-20	Methoden der Präventiven Konservierung: Sammlungsmanagement	1. bis 3. Sem.	4720	WPF	5
	M4.7-30	Methoden der Präventiven Konservierung: IPM	1. bis 3. Sem.	4730	WPF	5
	M4.7-40	Methoden der Präventiven Konservierung: Ausstellungstechnik	1. bis 3. Sem.	4740	WPF	2,5
	M4.7-50	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4750	WPF	5
	M4.7-60	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4760	WPF	2,5
M4.8		Projektmanagement				
	M4.8-10	Projektmanagement	1. bis 3. Sem.	4810	WPF	2,5
	M4.8-20	Betriebliche Grundlagen	1. bis 3. Sem.	4820	WPF	2,5
	M4.8-30	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4830	WPF	5
	M4.8-40	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4840	WPF	2,5
M4.9		Spezielle Themen i.d. R&K				
	M4.9-10	Ringvorlesung	1. bis 3. Sem.	4910	WPF	2,5
	M4.9-20	Arbeiten im Auktionshaus	1. bis 3. Sem.	4920	WPF	2,5
	M4.9-30	Transparente Lacke	1. bis 3. Sem.	4930	WPF	5
	M4.9-40	Philosophical Enquiry for Conservators I	1. bis 3. Sem.	4940	WPF	2,5
	M4.9-50	Philosophical Enquiry for Conservators II	1. bis 3. Sem.	4950	WPF	2,5
	M4.9-60	Anwendungsorientierte Forschung zur Projektarbeit	1. bis 3. Sem.	4960	WPF	5
	M4.9-70	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4970	WPF	5
	M4.9-80	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS	1. bis 3. Sem.	4980	WPF	2,5
M5.1		Belegung an anderen Hochschulen				
	M5.1-20	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS		5120	WPF	2,5
	M5.1-20	wechselndes Angebot nach Festlegung durch das CICS		5120	WPF	5
	950	Masterarbeit	4. Sem.			26
		Die Zulassung zur Masterarbeit, kann nur erfolgen, wenn das erste und zweite Semester bestanden ist (60 ECTS) und die Module des dritten Semester hier "Projekt III" angemeldet und bestanden sind.				
	960	MA-Seminar und Kolloquium	4. Sem.			4
		Gesamt:				120

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Die Änderung des § 3 Abs. 1 gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ein Studium im Masterstudiengang Restaurierung und Konservierung der Technischen Hochschule Köln aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 15. Mai 2018 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 15. August 2018.

Köln, den 20. August 2018

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln


Prof. Dr. med. Stefan Herzig